

— dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission begründet ihre Klage wie folgt:

- a) In der Regelung der Region Flandern würden für die Bestimmung, ob die in Anhang II der Richtlinie genannten Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Art. 5 bis 10 der Richtlinie zu unterziehen seien oder nicht, nicht alle relevanten Kriterien von Anhang III der Richtlinie berücksichtigt. Die flämische Regierung habe nicht dargetan, dass die von ihr genannten alternativen Verfahren für bestimmte Projekte den Anforderungen der Art. 2 und 5 bis 10 der Richtlinie genügen.
- b) Die Regelung der Region Wallonien wende erstens für die in Nr. 18 Buchst. a des Anhangs I aufgeführten Projekte (Industrieanlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen) einen Schwellenwert an, obwohl die Richtlinie dies nicht vorsehe, und sie wende für die in Nr. 8 Buchst. a (Häfen für die Binnenschifffahrt) des Anhangs I aufgeführten Projekte einen Schwellenwert an, der in einer Zahl von Schiffen und nicht in Tonnagen ausgedrückt sei, wie dies die Richtlinie tue. Zweitens sei Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie in der Regelung der Region Wallonien nicht ordnungsgemäß umgesetzt.
- c) Die Regelung der Region Brüssel Hauptstadt trage erstens den relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III der Richtlinie bei der Umsetzung von Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie nicht Rechnung, und die von der Brüsseler Regierung angeführten alternativen Beurteilungsformen erfüllten nicht alle in der Richtlinie genannten Merkmale. Zweitens sei in dieser Regelung Anhang III der Richtlinie als solcher nicht umgesetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 175, S. 40.

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 9. November 2009 — Attila Belkiran gegen Oberbürgermeister der Stadt Krefeld — Beteiligter: Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht**

**(Rechtssache C-436/09)**

(2010/C 24/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Attila Belkiran

Beklagter: Oberbürgermeister der Stadt Krefeld

Beteiligter: Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht

### Vorlagefrage

Richtet sich der Schutz vor Ausweisung gemäß Art. 14 Abs. 1 ARB 1/80 zugunsten eines türkischen Staatsangehörigen, der eine Rechtsposition nach Art. 7 ARB 1/80 gegenüber dem Mitgliedstaat besitzt, in dem er seinen Aufenthalt in den letzten zehn Jahren gehabt hat, nach Art. 28 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2004/38/EG <sup>(1)</sup>, so dass eine Ausweisung nur aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit zulässig ist, die von dem Mitgliedstaat festgelegt worden sind?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG; ABl. L 158, S. 77

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Périgueux (Frankreich), eingereicht am 9. November 2009 — AG2R Prévoyance/S.A.R.L. Beaudout Père et Fils**

**(Rechtssache C-437/09)**

(2010/C 24/48)

Verfahrenssprache: Französisch

### Vorlegendes Gericht

Tribunal de grande instance de Périgueux

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: AG2R Prévoyance

Beklagte: S.A.R.L. Beaudout Père et Fils

### Vorlagefrage

Stehen die Einrichtung eines Systems der Zwangsmitgliedschaft bei einer ergänzenden Krankenversicherung, wie sie in Art. L 912-1 des Code de la sécurité sociale vorgesehen ist, und das Zusatzabkommen, das durch die staatlichen Stellen auf Antrag der Organisationen, die die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer eines bestimmten Wirtschaftszweigs vertreten, für verbindlich erklärt wurde und das die Mitgliedschaft bei einem einzigen zur Verwaltung eines Systems der ergänzenden Krankenversicherung benannten Träger vorschreibt, ohne jede Möglichkeit für die Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs, von

der Mitgliedschaft befreit zu werden, mit den Bestimmungen der Art. 81 EG und 82 EG im Einklang, oder führen sie dazu, dass der benannte Träger eine marktbeherrschende Stellung einnimmt, die einen Missbrauch darstellt?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Cour d'appel Paris (Frankreich), eingereicht am 10. November 2009 — Pierre Fabre Dermo-Cosmétique SAS/Président de l'Autorité de la concurrence, Ministre de l'Économie, de l'Industrie et de l'Emploi**

**(Rechtssache C-439/09)**

(2010/C 24/49)

*Verfahrenssprache: Französisch*

#### **Vorlegendes Gericht**

Cour d'appel Paris

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Pierre Fabre Dermo-Cosmétique SAS

*Beklagte:* Président de l'Autorité de la concurrence (Präsident der Wettbewerbsbehörde), Ministre de l'Économie, de l'Industrie et de l'Emploi (Ministerin für Wirtschaft, Industrie und Beschäftigung)

#### **Vorlagefrage**

Stellt ein den Vertriebshändlern eines selektiven Vertriebsnetzes auferlegtes allgemeines und absolutes Verbot, die Vertragsprodukte über das Internet an Endbenutzer zu verkaufen, tatsächlich eine Kernbeschränkung und eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Art. 81 Abs. 1 EG dar und kommt es nicht in den Genuss einer Gruppenfreistellung nach der Verordnung Nr. 2790/1999<sup>(1)</sup>, aber möglicherweise in den Genuss einer Einzelfreistellung gemäß Art. 81 Abs. 3 EG?

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2790/1999 der Kommission vom 22. Dezember 1999 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen (ABl. L 336, S. 21).

**Klage, eingereicht am 11. November 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich**

**(Rechtssache C-441/09)**

(2010/C 24/50)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou und B.-R. Killmann, Bevollmächtigte)

*Beklagte:* Republik Österreich

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

— die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 96 und 98 in Verbindung mit Anhang III der Mehrwertsteuersystemrichtlinie<sup>(1)</sup> verstoßen, dass sie auf die Lieferungen, die Einfuhren und den innergemeinschaftlichen Erwerb bestimmter lebender Tiere, insbesondere Pferde, die nicht für die Zubereitung von Nahrungs- oder Futtermittel verwendet werden, einen ermäßigten Umsatzsteuersatz anwendet;

— der Republik Österreich die Kosten aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Kommission ist der Ansicht, dass das österreichische Umsatzsteuerrecht gegen die Artikel 96 und 98 in Verbindung mit Anhang III der Mehrwertsteuerrichtlinie verstoße, indem es auf die Lieferung von bestimmten lebenden Tieren (insbesondere Pferden) auch dann einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anwende, wenn diese Tiere nicht für die Erzeugung von Nahrungsmitteln bestimmt seien.

Der Begriff „lebende Tiere“ in Punkt 1 des Anhangs III der Mehrwertsteuerrichtlinie sei keine eigenständige Kategorie sondern umfasse lediglich solche Tiere die üblicherweise der Verwendung als Nahrungs- und Futtermittel zugeführt würden. Diese Auslegung werde gestützt durch die spanische, französische, englische, italienische, niederländische, portugiesische sowie schwedische Fassung dieser Bestimmung. Zudem bedinge der Ausnahmecharakter dieser Bestimmung nach ständiger Rechtsprechung eine enge Auslegung.

Insbesondere bei Tieren die der Familie der Equiden angehören stehe eine Verwendung als Last- und Reittier (und nicht als Nahrungs- oder Futtermittel) eindeutig im Vordergrund.

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates, vom 28. November 2006, über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem; ABl. L 347, S. 1.